Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Isaac Reber
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 26. Juli 2017

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Für die Einladung zur Vernehmlassung Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüG BL) bedanken wir uns. Die Ansetzung der Vernehmlassung auf Juni bis Mitte August (Ende der Einreichefrist direkt nach den Schulferien) kritisieren wir. Die kantonale Politik ist in unserem Miliz-System abhängig von viel ehrenamtlicher Arbeit, die in der Freizeit geleistet wird. Ein totalrevidiertes Gesetz wie das vorliegende BüG BL muss für eine seriöse Stellungnahme innerhalb einer politischen Partei von möglichst vielen sachverständigen Personen diskutiert werden können. Das Ansetzen der Einreichefrist direkt nach den Schulferien erschwerte dies erheblich, musste der Beratungs-Prozess doch bereits vor der Ferienzeit – also innerhalb eines guten Monats – abgeschlossen sein. Wir bitten Sie, die Fristen in Zukunft so anzusetzen, dass eine seriöse Bearbeitung für alle eingeladenen Parteien möglich ist.

Grundsätzliches

Das vorliegende Gesetz enthält gegenüber den Vorgaben durch Bundesrecht zahlreiche Verschärfungen. Die SP Baselland sieht dafür keinen Anlass und stellt sich nachfolgend gegen diese verschärfenden Bestimmungen.
Die Verfahren, wie sie das neue Gesetz regelt, dauern weiterhin zu lange. Am Beispiel von beschleunigten Einbürgerungsverfahren (z.B. für Sportlerinnen und Sportler) ist ersichtlich, dass eine kürzere Behandlungsdauer durchaus machbar wäre. Es ist zu bedauern, dass dies offenbar nicht für alle Verfahren so umgesetzt werden kann.
Grundsätzlich festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass die SP nach wie vor der Meinung ist, dass Einbürgerungen ein reiner Verwaltungsakt aufgrund sachlicher Kriterien sein müssen. Deshalb gehörte die Kompetenz zur Erteilung des kantonalen Bürgerrechts auch für ausländische Staatsangehörige sinnvollerweise zum Regierungsrat. Die SP bedauert, dass die entsprechende Motion von Martin Rüegg vom Landrat nicht überwiesen wurde.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§3
Es ist stossend, dass die Bewerberinnen und Bewerber auf kommunaler Ebene vom Goodwill von Bürger- resp. Gemeindeversammlungen abhängig sind. Der Einbürgerungsentscheid muss aufgrund sachlicher Kriterien gefällt werden und gehört in die Kompetenz eines Bürger- oder Gemeinderats, wie es §3, 2 als Möglichkeit vorsieht. Die SP beantragt eine Umformulierung dahingehend, dass diese Zuständigkeit zumindest als Standard empfohlen wird.

§7,3
Die SP begrüsst diese Bestimmung explizit. Eine konsequente Durchsetzung muss gewährleistet werden.

§9
Die erfolgreiche Integration ist eigentlich nur eines von verschiedenen Kriterien. Ein gutes Vorbild ist das kantonale Bürgerrechtsgesetz des Kantons Uri:

Artikel 5 b) Eignung

1 Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss hierzu geeignet sein.

2 Geeignet ist insbesondere, wer:

a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;

b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

c) einen guten Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;

d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;

e) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;

f) geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.

3 Der Situation von Personen, welche die Eignungsvoraussetzungen von Absatz 2 Buchstabe e und f aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

4 Der Landrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsvoraussetzungen.

Die SP beantragt für das BüG BL eine entsprechende Umformulierung und inhaltliche Umgestaltung.
Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, ersuchen wir um folgende Anpassungen:
Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Baselland praktisch bei sämtlichen hier aufgeführten Bestimmungen eine Verschärfung gegenüber Bundesrecht vornimmt (§9,1 b./c./d./e./f.). Die SP Baselland ist der Meinung,

dass die Anforderungen, wie sie im Bundesrecht vorgesehen sind, auch für den Kanton Basel-Landschaft genügen.
In den Erläuterungen wird das Ersetzen des Begriffs „hiesig“ durch „kantonal und kommunal“ erklärt. Trotzdem taucht der Begriff auch im revidierten BüG BL immer wieder auf. Wir bitten um ein konsequentes, vollständiges Ersetzen des unpräzisen Begriffs.
§9,1 a: Das Verstehen von „Texten von Behörden“ ist kein sinnvolles Kriterium, denn auch „Alteingesessene“ haben immer wieder Mühe beim Verstehen von Behörden-Texten. Die SP beantragt deshalb die Streichung/Umformulierung: „... mit den Menschen in der ~~hiesigen Gesellschaft~~ Wohngemeinde und mit den Behörden gut verständigen kann~~ und Texte von Behörden versteht~~;“
§9,1 b: Der Begriff „hiesigen Gesellschaft“ ist unpräzis, das Kriterium „Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung“ ebenfalls. Als Kriterium reicht folgende Formulierung aus: „... namentlich am sozialen Leben teilnimmt;“
§9,1 f: Es ist nicht nachvollziehbar, wie – wie in den Erläuterungen ausgeführt – der „finanzielle Leumund“ mit „öffentlicher Sicherheit und Ordnung“ in Zusammenhang steht. Dies ist aus den Erläuterungen zu streichen.
§9,1 g: Gemäss §14 ist die Sozialhilfe(-un-)abhängigkeit das einzige Kriterium für die erfolgreiche wirtschaftliche Integration. Dies ist aus Sicht der SP nicht haltbar. Was ist mit Menschen, die z.B. als Übergangslösung vor Erhalt einer IV-Rente o.ä. Sozialhilfe erhalten? Die Formulierung gemäss §9,1 g wirft auch die Frage auf, wie eine Hausfrau oder ein Hausmann zu beurteilen wären. Nimmt sie/er am Wirtschaftsleben teil? Die SP verlangt die Streichung von §9,1 g.
§9, 2: Niederschwellig Vorgänge, wie sie hier beschrieben sind, dürfen kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung sein. Die SP beantragt die Streichung der „polizeiliche Vorkommnisse“. Alles was Relevanz hat, fällt unter die strafrechtlichen (§9,1 f.) oder die hier weiter erwähnten ausländerrechtlichen Massnahmen.

§10,2 b
Die Notwendigkeit der strengeren Handhabung gegenüber Bundesrecht („gesamte obligatorische Schulzeit“ statt „mindestens während 5 Jahren“) erschliesst sich der SP nicht.

§11
§11, 1: Die SP beantragt eine Umformulierung. Eine einfachere, kürzere und besser verständliche Formulierung ist: „Die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, wer:“ §§ 11,1 a. und 11,1 b.
§11, 1 c: Die SP beantragt die Streichung dieses Kriteriums. Wie bereits weiter oben (§9,1 f.) ausgeführt, ist seine Relevanz in Bezug auf die öffentliche Sicherheit nicht gegeben.

§13
Offensichtlich wurde das vom Landrat überwiesene Postulat Born de facto wie eine Motion behandelt. Auch die inkonsequente Nennung in den Erläuterungen („Motion Born“, statt „Postulat Born“) zeigt dies. Das verstösst gegen demokratische Abläufe und ist deshalb nicht zulässig.
§13, 1: analog den Ausführungen zu §11,1 beantragen wir eine vereinfachte Formulierung: „Über keinen guten Leumund verfügt, wer öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt.“

§13, 2 b: Die SP verlangt die Streichung dieses Kriteriums. Gelöschte Einträge sind aus guten Gründen gelöscht worden und also nicht mehr relevant.

§14
Der Sozialhilfebezug als Kriterium ist nicht sinnvoll (Stichwort „working poor") und vor allem nicht gerecht. Die SP BL kann auf keinen Fall die Verschärfung gegenüber Bundesrecht tolerieren.

§18,1 c: Die SP beantragt die Streichung von Kriterium „§9, g" (siehe oben).
§18,1 g: Die SP hält fest, dass sie es grundsätzlich für falsch hält, dass die Kompetenz beim Landrat liegt. Der Einbürgerungsentscheid muss aufgrund sachlicher Kriterien erfolgen und darf kein politischer sein. Die SP bedauert, dass die entsprechende Motion von Martin Rüegg nicht überwiesen wurde.

§21
Die Formulierung „Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht" ist verwirrend. Die SP bittet um die Prüfung einer Umformulierung zu „Irrtümlich erteiltes Schweizer Bürgerrecht".

§28
In dieser Bestimmung zeigt sich, dass richtig ist, was wir immer wieder verlangen: Die Regierung wäre für das Einbürgerungsverfahren die richtige Behörde. Immerhin ist diese Erkenntnis beim Entzug des Bürgerrechts durchgedrungen.

Fazit
Die SP kann dem totalrevidierten BüG BL nur zustimmen, wenn die unnötigen Verschärfungen gegenüber Bundesrecht eliminiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland